

Neufassung der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzablösesatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) i.V.m. § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Neufassung vom 28.05.2004 (GVBl. S. 200) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 14.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung regelt die Höhe des Ablösebetrages für notwendige Stellplätze oder Garagen gemäß § 49 Abs. 1 SächsBO, deren Herstellung aus tatsächlichen Gründen auf dem Baugrundstück selbst oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert wird, nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Die Regelungen, die nachfolgend für Stellplätze getroffen werden, gelten gleichermaßen für Garagen.

§ 2 Stellplatzablösevertrag

Die Ablösung erfolgt auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Großen Kreisstadt Oschatz und dem Bauherrn. Der Stellplatzablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Eine Ausfertigung dieses Vertrages erhält die Untere Bauaufsicht der Großen Kreisstadt Oschatz.

§ 3 Gebietseinteilung

(1) Auf Grund der unterschiedlichen Bodenrichtwerte innerhalb des Stadtgebietes und den sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Grunderwerbskosten (§ 49 Abs. 2 Satz 2 SächsBO), welche in die Herstellungskosten für Stellplätze oder Garagen eingehen, werden folgende Gebietsteile (Zonen) zur Ermittlung des Ablösebetrages festgelegt.

Zone I: gesamter Teil des historischen Stadtkerns (innerhalb des Promenadenringes) in den Grenzen Freiherr-vom-Stein-Promenade, Eichstädt-Promenade, einmündend in die Dresdener Straße, diese entlang in nördlicher Richtung bis Kreuzung Promenade/Th.-Körner-Straße, die Promenade entlang bis zum Leipziger Platz, abbiegend auf die Friedrich-Naumann-Promenade, in südlicher Richtung bis zum Miltitzplatz, einmündend in die Freiherr-vom-Stein-Promenade.

Zone II: Stadtgebiet Oschatz außerhalb der Zone 1 entsprechend des in Anlage 1 (kartografische Gebietsabgrenzung) dargestellten Grenzverlaufes.

(2) Die Einteilung des Gemeindegebietes in Zonen ist in Anlage 1 dieser Satzung farblich umrandet dargestellt. Als Grenze gilt die Straßenmitte, soweit diese im Straßenverlauf liegt.

§ 4 Ablösebeträge

Die Höhe des Ablösebetrages wird je Stellplatz unter Anwendung eines Satzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten für einen Stellplatz einschließlich der Grunderwerbskosten festgelegt (§ 49 Abs. 2 Satz 2 SächsBO). Es ergeben sich folgende Ablösebeträge:

in Zone I – 2.030,00 EURO je Stellplatz
in Zone II – 1.550,00 EURO je Stellplatz

§ 5 Verwendung der Ablösebeträge

Die eingezahlten Geldbeträge werden auf einer gesonderten Kostenstelle verwahrt. Sie werden ausschließlich verwendet für

1. die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen, die Instandhaltung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen oder
2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 49 Abs. 2 Satz 3 SächsBO).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Oschatz über die Ablösung von Stellplätzen vom 14.12.2000 außer Kraft.

Ausgefertigt: Oschatz, 15.07.2005

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

- Anlage 1 -

